

30. Zur Auslegung des §. 6 Nr. 2. 4 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

I. Civilsenat. Urtr. v. 23. Mai 1887 i. S. H. (Bekl.) w. B. (Kl.)  
Rep. I. 112/87.

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Verlage des Beklagten erschien eine Druckschrift unter dem Titel: „Die Kreuzfahrt des Lebens. 15 Kanzelvorträge gehalten von Max Steinberger, Domprediger in Augsburg. Augsburg 1886“ in einer Ausgabe mit Bildern zum Preise von 2 *M* und in einer Ausgabe ohne Bilder zum Preise von 1 *M*. Die Bilder stellen die von dem Kläger in Bildhauerarbeit gefertigten, im Dome zu Augsburg aufgestellten vierzehn Stationsbilder dar und wurden nach Photographieen, welche der Kläger hatte anfertigen lassen und welche sich im Besitze des Domprobstes v. Dreer befunden hatten, ohne Erlaubnis des Klägers durch Autotypie hergestellt. Kläger erhob deshalb Entschädigungsklage auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876. Beklagter berief sich auf §. 6 Nr. 2. 4 dieses Gesetzes. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen, weil Nr. 4 des §. 6 Anwendung finde. Dagegen wurde in zweiter Instanz der Klagenanspruch dem Grunde nach für begründet erklärt. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Nach §. 5 des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 ist jede Nachbildung eines solchen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hergestellt wird, verboten, auch wenn die Nachbildung nicht unmittelbar

nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist. Nach §. 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit §. 18 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, ist derjenige, welcher eine solche Nachbildung in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit veranstaltet, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet.

Daß der Beklagte die in Rede stehenden Abbildungen ohne Erlaubnis des Klägers und in der Absicht, sie zu verbreiten, durch ein als Autotypie bezeichnetes mechanisches Verfahren nach Photographieen der darin dargestellten Bildhauerwerke hergestellt und in eine Ausgabe der im Thatbestande bezeichneten Druckschrift aufgenommen hat, ist unbefritten und vom Berufungsgerichte festgestellt. Der von dem Kläger erhobene Anspruch auf Schadenersatz ist daher, abgesehen von dessen Höhe, begründet, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, welche nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 die Annahme einer verbotenen Nachbildung ausschließen.

Beklagter findet einen solchen Umstand zunächst unter Berufung auf §. 6 Nr. 2 a. a. O. darin, daß nach Werken der plastischen Kunst Flächenbilder hergestellt seien. Aber §. 6 Nr. 2 gestattet nur „die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt“. Hierdurch ist die künstlerische, nicht aber die mechanische Nachbildung eines plastischen Werkes durch ein Flächenbild freigegeben. Gerade um dies auszudrücken, wurden bei Beratung des Gesetzes die früher vorgeschlagenen Worte „in plastischer Form oder umgekehrt“ durch die Worte „durch die plastische Kunst oder umgekehrt“ ersetzt. Mit Recht haben daher die Gerichte der Vorinstanzen die Berufung des Beklagten auf §. 6 Nr. 2 als unbegründet zurückgewiesen.

Zweifelhafter erscheint es, ob die Berufung des Beklagten auf §. 6 Nr. 4 a. a. O. als begründet anzusehen ist. Es ist jedoch in dieser Hinsicht nicht der Ansicht des Gerichtes erster Instanz, welches Nr. 4 für anwendbar erachtet, sondern der Ansicht des Berufungsgerichtes, welches die Berufung auf Nr. 4 verwirft, beizutreten.

Nach §. 6 Nr. 4 a. a. O. ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen „die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die

Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen". Das Berufungsgericht erachtet diese dem §. 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 entsprechende Bestimmung schon deshalb für unanwendbar, weil Beklagter nicht Nachbildungen einzelner Werke, sondern eines ganzen Cyklus in das Schriftwerk aufgenommen habe. Die Richtigkeit dieses Grundes kann in Zweifel gezogen werden, nicht so sehr aus dem von dem Revisionskläger geltend gemachten Gesichtspunkte, daß verschiedene Kanzelvorträge im Drucke veröffentlicht und den einzelnen Kanzelvorträgen je einzelne Abbildungen beigegeben seien, als vielmehr um deswillen, weil die 14 Stationsbilder wegen ihres Zusammenhanges untereinander ein aus mehreren Teilen bestehendes Ganze darstellen und deshalb die Aufnahme von Nachbildungen derselben als Aufnahme eines einzelnen Werkes anzusehen sei. Es bedarf jedoch keiner Entscheidung dieser Frage, weil dem Berufungsgerichte darin beizustimmen ist, daß auch hiervon abgesehen die Voraussetzungen des §. 6 Nr. 4 a. a. O. nicht vorhanden sind.

Das Berufungsgericht führt aus, daß, wenn man auch annehmen wollte, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, doch das weitere Erfordernis des §. 6 Nr. 4 fehle, daß die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen, indem dieselben dem Schriftwerke als Ausschmückung einverleibt seien. Revisionskläger greift diese Annahme als rechtsirrtümlich an, weil in der Bestimmung der Nr. 4 nur das Erfordernis aufgestellt sei, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, während die weiteren Worte „und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen“ kein selbständiges zweites Erfordernis, sondern lediglich eine nähere Bestimmung des Erfordernisses, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheine, enthalten. Dieser Auslegung widerspricht schon der Wortlaut der Nr. 4, indem in zwei durch „und“ verbundenen Sätzen zwei Erfordernisse nebeneinander aufgestellt sind. Sie widerspricht aber auch der gesetzgeberischen Absicht, welche der Bestimmung des §. 6 unter Nr. 4 a. a. O. zum Grunde liegt. Der dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst gewährte Schutz gegen unbefugte Nachbildung desselben soll nicht so weit gehen, daß die Benutzung des Werkes zu litterarischen Zwecken der Erlaubnis des Künstlers bedürfte. Eine soweit gehende Ausdehnung des Schutzes würde, wie schon die Begründung des Börsenvereinsentwurfes vom Juli 1857 S. 125 bemerkt, sowohl der Wissenschaft wie der

Kunst zum Nachteile gereichen. Deshalb wurde schon in §. 44 b des erwähnten Entwurfes und §. 44 c des im Dezember 1857 der Königl. sächsischen Regierung überreichten Börsenvereinsentwurfes die Bestimmung vorgeschlagen, daß wissenschaftlichen Arbeiten damit in Verbindung stehende Abbildungen von Kunstwerken beigelegt werden dürfen; diese Bestimmung wurde sodann, auf litterarische Arbeiten überhaupt ausgedehnt, als §. 32 in den Entwurf der Bundestagskommission, als Art. 32 in das Königl. bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865, als §. 61 Nr. 3 in den Entwurf der Reichstagskommission von 1870 aufgenommen und demnächst als im Interesse der Litteratur notwendig und dem §. 44 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 entsprechend gemäß dem Regierungsentwurfe §. 6 Nr. 3,

vgl. Drucksachen des Reichstages zweite Legislaturperiode dritte Session 1875 Nr. 24,

unter §. 6 Nr. 4 in das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 übernommen. Eine Benützung der Nachbildung zu einem litterarischen Zwecke soll alsdann angenommen werden, wenn erstens das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint, zu welcher die beigelegten Abbildungen sich als Nebensache verhalten, und wenn zweitens zwischen dem Schriftwerke und den beigelegten Abbildungen eine solche Beziehung besteht, daß letztere zur Erläuterung des Textes dienen. Wenn dieses der Fall ist, wenn insbesondere die Beschreibung in Worten, welche von einem Werke der bildenden Kunst immer nur eine unvollkommene Vorstellung bewirkt, durch die Veranschaulichung desselben im Bilde ersetzt oder vervollständigt wird, so stellt sich die Nachbildung gewissermaßen als ein Bestandteil des Textes dar und verletzt das Urheberrecht des Künstlers so wenig wie der Text des Schriftwerkes. Das Berufungsgericht hat daher die Entscheidung mit Recht davon abhängig gemacht, ob die in Rede stehenden Abbildungen zur Erläuterung des Textes der gedruckten Kanzelvorträge dienen.

Auch in der Verneinung dieser Frage ist ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen. Zwar besteht unverkennbar ein Zusammenhang zwischen dem Inhalte der Predigten und den beigelegten Abbildungen. Der Prediger hatte sich bei den Kanzelvorträgen die Aufgabe gestellt (§. 3), „den gewöhnlichen Gang eines einfachen christlichen Lebens zu zeichnen“, und bei Prüfung desselben den an den Wänden der Kathedrale befind-

lichen Kreuzweg Christi zur Richtschnur zu nehmen. „Jenes herrliche Kunstwerk soll uns wie ein andächtiger Führer sein auf der Kreuzfahrt unseres eigenen Lebens . . . Deshalb blicken uns aus den heiligen Kreuzstationen die Bilder unseres eigenen Pilgerfahrens an . . . Darum laßt uns Station und Lebensbild zugleich betrachten.“ Demgemäß entsprechen in der Gesamtanordnung die ersten 14 Kanzelvorträge den 14 Stationsbildern. Die einzelnen Vorträge haben die Überschrift „Erstes Bild und erste Station“. Die Vorträge nehmen im Verlaufe der Rede, z. B. S. 16. 24 u, durch Hinweisung auf das entsprechende Bild Bezug. Wenn aber ungeachtet dieses Zusammenhanges das Berufungsgericht zu dem Schlusse gelangt, daß die Abbildungen nicht dazu bestimmt seien, den Text der Kanzelvorträge zu erläutern, und wenn es als Beweisgründe hierfür geltend macht, daß der Text einer Erläuterung durch Bilder nicht bedürfe und daß auch eine Ausgabe ohne Bilder veranstaltet sei, so ist nicht ersichtlich, daß diese thatsächliche Feststellung durch einen Rechtsirrtum beeinflusst worden, welcher als Revisionsgrund geltend gemacht werden könnte.

Die Entscheidung, daß Beklagter sich auf §. 6 Nr. 4 a. a. O. nicht berufen könne, ist umsoweniger für unrichtig zu erachten, da nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes nicht anzunehmen ist, daß bei der in Rede stehenden Veröffentlichung das Schriftwerk als die Hauptsache und die Abbildungen nur als Nebensache erscheinen. Wenn dies auch vom Standpunkte des Verfassers aus anzunehmen ist, da bei den gedruckten wie bei den gesprochenen Kanzelvorträgen nach dem Ausdrücke des Vorwortes des Verfassers Belehrung, Ermutung und Tröstung der Leser oder Hörer der Hauptzweck war und die Hinweisung auf die in Abbildungen dem Buche beigegebenen wie auf die im Dome befindlichen Stationsbilder nur als Mittel zur Belebung und Verstärkung des Eindruckes der Kanzelvorträge diente, so fehlt es doch an Gründen, dasselbe auch anzunehmen, wenn man sich auf den im gegenwärtigen Rechtsstreite maßgebenden Standpunkt des Beklagten als Verlegers stellt. Der Beweggrund zur Anschaffung des Buches kann sowohl in dem Wunsche, die Abbildungen des Kreuzweges, wie in dem Wunsche, die Kanzelvorträge zu besitzen, bestehen. Es ist weder aus dem Schriftwerke selbst noch aus anderen Umständen erkennbar, daß der Beklagte die Ausgabe mit Bildern lediglich oder hauptsächlich um der Kanzelvorträge willen veranstaltet habe. In Ansehung des

Vertriebes erscheinen daher Text und Abbildungen gleichmäßig als Hauptsache. Auch aus diesem Grunde kann Beklagter sich auf die Bestimmung des §. 6 Nr. 4 a. a. D. nicht berufen.“